



Amt / Abt.: 30/323  
Az.: 323-140.1-Sti  
Datum: 13.05.2020  
Drucksache: 2-005/2020  
TOP: Ö-07

Vorlage für:  
Hauptausschuss

am:  
26.05.2020

**öffentliche Sitzung**

<b>Betreff:</b>	<b>Sachverhalt in der Anlage</b>
Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung; Einsatz stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b>	
Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit einer umfassenden Prüfung der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen im Stadtgebiet Lindau (B).	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

Dem **Hauptausschuss** am **26. Mai 2020**  
in öffentlicher Sitzung vorgelegt.

## **Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung; Einsatz stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen**

**Anlage:** 1 Tabelle mit ausgewählten Messstellen

### **SACHVERHALT**

Mit Schreiben vom 15.04.2020 informierte das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration, dass der Spielraum für Gemeinden bei der Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen erweitert werde.

Zum 01.05.2020 werden die Maßgaben zum Einsatz stationärer Geschwindigkeitsanlagen in Bayern auf Anregung des Bayerischen Gemeindetags hin daher weitgehend flexibilisiert.

Die Gemeinden können demnach nicht mehr nur mobile Geschwindigkeitsmessanlagen, sondern auch stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen einsetzen, sofern die spezifischen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Stadt Lindau (B) setzt derzeit mobile Geschwindigkeitsmessanlagen ein.

#### **A. Aktuelle Regelung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung im Stadtgebiet Lindau (B)**

Derzeit werden im gesamten Stadtgebiet an ausgewählten Messstellen ca. 40 Stunden im Monat Geschwindigkeitsüberwachungen durchgeführt.

Da es im Stadtgebiet keine vorrangigen Unfallbrennpunkte oder Unfallgefahrenpunkte gibt, werden Straßenabschnitte überwacht, an denen die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit die Belästigung der Anwohner durch Verkehrslärm steigert, und Straßenabschnitte, die bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefährlich werden könnten (insbesondere Bereiche vor Kindergärten oder vor Schulen).

Diese kommunale Geschwindigkeitsüberwachung (KGÜ) erfolgt auf Basis der im Jahre 2012 geschlossenen Zweckvereinbarung mit der Stadt Mindelheim, die sich wiederum im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung der Messtechniker der Fa. Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft (NWS) bedient.

Einen Monat im Voraus erhält die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lindau (B) die vorgeschlagenen Messzeiten von der NWS und teilt daraufhin die Messstellen ein. Die NWS

sendet ihre Messtechniker an die von der Straßenverkehrsbehörde eingeteilten Messstellen. Es werden verschiedene Messstellen im Stadtgebiet angefahren und die mobilen Messanlagen dort jeweils stundenweise aufgebaut.

Die Auswertung der Messergebnisse und die anschließende Verfolgung der Verkehrsverstöße erfolgen durch die Mitarbeiter der Stadt Mindelheim. Die Stadt Lindau (B) entrichtet hierfür Fallkostenpauschalen im Rahmen der gemeinsamen Zweckvereinbarung.

Der Vergleich zwischen den Einnahmen, die durch die geahndeten Geschwindigkeitsverstöße der Stadt Lindau (B) zufließen, und der zu zahlenden Fallkostenpauschale an die Stadt Mindelheim bzw. der Kosten der Fa. NWS, führt zu dem (angestrebten) Ergebnis, dass über die Jahre weder ein großes Defizit noch ein großer Überschuss „erwirtschaftet“ wurde (aktuell insgesamt ca. 5.500 Euro Überschuss; Betrachtung seit Start der KGÜ im Okt. 2012 bis Ende 2019).

Ziel der KGÜ war und ist nicht die Absicht einer Gewinnerzielung, sondern die Bewusstseinschärfung der Verkehrsteilnehmer über die Präsenz der KGÜ und die damit einhergehende Verkehrserziehung bzw. Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Zudem führt die Verkehrspolizeiinspektion Kempten sporadisch Geschwindigkeitskontrollen durch. Auch die Polizeiinspektion Lindau führt regelmäßig in eigener Zuständigkeit im Stadtgebiet Laserkontrollen durch.

Bisher waren in Bayern fest installierte, stationäre Messanlagen im Gegensatz zum Nachbarbundesland Baden-Württemberg nur mit Zustimmung des Bayerischen Innenministeriums zulässig. Eine solche Zustimmung wurde lediglich in besonderen Ausnahmefällen für stark frequentierte Straßen mit einem hohen Unfallrisiko erteilt (zuletzt 24 Anlagen in Großstadtbereichen).

## **B. Rechtliche Voraussetzungen für die Einrichtung stationärer Messanlagen**

Grundsätzlich sind das Verhältnismäßigkeitsgebot und das Willkürverbot zu beachten. Es ist zudem eine enge Abstimmung mit der Polizeiinspektion Lindau erforderlich.

Stationäre Anlagen dürfen nur innerorts aufgestellt werden und kommen einerseits nur an Stellen in Frage, wo in einem aussagekräftigen Zeitraum mindestens 10 Prozent der Fahrzeuge die zulässige Geschwindigkeit überschreiten und daher eine mobile Anlage nicht ausreicht, um das Geschwindigkeitsniveau zu verringern.

Andererseits kommen Stellen in Frage, wo die Bevölkerung vor Lärm und Abgasen im Rahmen der Luftreinhalteplanung gemäß § 47 BImSchG durch Geschwindigkeitsreduzierungen geschützt werden muss. Solche Stellen gibt es in Lindau (B) nach aktuellem Stand nicht.

Die stationären Messstellen sollen mittels Zusatzbeschilderung „Radarüberwachung“ bei den Geschwindigkeitszeichen angekündigt werden.

Bereits existierende Messstellen, an denen mehr als 10 Prozent der Fahrzeuge die vorgegebene Geschwindigkeit des Öfteren überschreiten, sind in der angehängten Tabelle aufgeführt. Als aussagekräftiger Zeitraum wurde das Jahr 2019 herangezogen.

Es könnte demnach geprüft werden, ob hier vereinzelt von mobilen Überwachungsstellen auf stationäre Anlagen gewechselt werden könnte. Bei Bedarf kann die Polizeiinspektion Lindau eventuell weitere Daten liefern, an welchen Stellen bei den Lasermessungen regelmäßig 10 Prozent oder mehr Überschreitungen in einem aussagekräftigen Zeitraum festgestellt werden.

Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgebotes wären neue mobile Messstellen nur einzurichten, wenn vorher durch ein Verkehrszähl-/messgerät festgestellt wurde, dass die zulässige Geschwindigkeit von mehr als 10 % der Verkehrsteilnehmern überschritten wird. Eine Einrichtung einer fixen Messstelle widerspräche sonst dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Um einen Überblick über die maßgeblichen Unterschiede zwischen mobilen und stationären Geschwindigkeitsmessanlagen zu erhalten, wurde am 11.05.2020 telefonisch Kontakt zur Stadt Friedrichshafen aufgenommen.

Die Stadt Friedrichshafen wickelt die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung laut Auskunft des Rechtsamtes eigenverantwortlich ab.

Sie haben sowohl mobile als auch fixe Messanlagen im Einsatz, die alle selbst ausgewertet werden. Bezüglich der Kosten unterscheiden sich die stationären Anlagen darin, dass bei den mobilen Messstellen die Personalkosten etwas höher sind, was aber durch den Vorteil der Flexibilität der mobilen Anlage im Vergleich zur stationären Messstation ausgeglichen wird.

Die Kosten stehen jedoch bei der Stadt Friedrichshafen ohnehin nicht im Fokus, da wie auch in Lindau die Verkehrssicherheit der Hauptgrund für die durchgeführten Geschwindigkeitsüberwachungen ist.

Falls die Stadt Lindau sich grundsätzlich dazu entscheidet, stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen einrichten zu wollen, wären von der Verwaltung die nächsten Prüfschritte in die Wege zu leiten, unter anderem die Kontaktaufnahme mit der Stadt Mindelheim / der Fa. NWS über die Möglichkeiten der entsprechenden Erweiterung der gemeinsamen Kooperation und ggf. im Anschluss die Abstimmung mit der Polizei im Hinblick auf einen / mögliche Standort/e.

Außerdem wäre die Fachaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben) zu hören.

Die Verwaltung würde dann in einer der nächsten Hauptausschusssitzungen über das Ergebnis der Prüfung berichten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit einer umfassenden Prüfung der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen im Stadtgebiet Lindau (B).



Stiefenhofer  
Leiter Abt. Straßenverkehr



Übersicht über die Messstellen, bei denen 2019 am häufigsten Geschwindigkeitsverstöße festgestellt wurden			
Messstelle	Ortsteil	zulässige G.	Anzahl der Fahrzeuge, die die zulässige Geschwindigkeit überschritten haben, in Prozent
116	Reutin	30	26,70%
1101	Bechtersweiler	50	26,50%
303	Zech	10	22,40%
409	Aeschach	30	21,50%
402	Aeschach	30	18,40%
406	Aeschach	30	17,50%
115	Reutin	30	17,30%
403	Aeschach	30	16,80%
106	Reutin	30	15,50%
105	Reutin	30	14,90%
108	Reutin	30	14,90%
119	Reutin	30	14,70%
401	Aeschach	30	11,40%
605	Oberreitnau	50	11,30%
101	Reutin	30	10,80%
301	Zech	30	10,20%
404	Aeschach	30	10,20%
503	Bad Schachen	30	10,20%

Gesamter Messzeitraum 2019:	370 Stunden
Gesamte Anzahl Fahrzeuge	67.941
Registrierte Verstöße	3.625
Verstöße in Prozent:	5,34%